



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-042.09

Bregenz, am 25.10.2012

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012); Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 2. Oktober 2012, GZ. BKA-602.040/0014-V/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Im vorliegenden Entwurf werden die Interessen der Länder sowie ökonomische Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere

- die mangelnde Orientierung des Entwurfs am AVG und VStG,
- das vorgeschlagene Eintrittsrecht des jeweils obersten Organs (Artikel 1, § 7),
- verschiedene, bislang nicht vorgesehene Mitteilungspflichten (z.B. Artikel 1, §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2),
- das Verhältnis zu den Vergabenachprüfungsgesetzen der Länder (Artikel 1, §§ 57, 22 und 2 Abs. 1 Z. 6),
- die generelle Zulässigkeit der Revision bei Geldstrafen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist und die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gegeben ist (Artikel 3, § 25 Abs. 4),

- die Überwälzung großer Teil des Vorverfahrens vom Verwaltungsgerichtshof auf die Verwaltungsgerichte (Artikel 3, §§ 30b und 30c),
- das (fehlende) Übergangsrecht,
- die (nicht aufgenommenen) Deregulierungsvorschläge der Länder zum AVG.

Einige dieser Bestimmungen würden – ohne erkennbaren Mehrwert – zu einem deutlichen Mehraufwand in der Verwaltung und bei den Verwaltungsgerichten und damit verbunden zu deutlichen Mehrkosten führen und werden daher abgelehnt.

In der Bund-Länder-Punktation vom 6.9.2011 wurde vereinbart, dass sich das Verfahrensrecht an den bestehenden Regelungen des AVG und VStG orientieren soll; der nunmehr vorliegende Entwurf orientiert sich zum Teil eher am VwGG. Dies führt zum einen dazu, dass eine Reihe von Sonderverfahrensbestimmungen vorgesehen sind, die zwar für ein Höchstgericht mit einer – in der Regel – kassatorischen Entscheidungsbefugnis erforderlich sind, bei einem Verwaltungsgericht, das der Kontrolle durch das Höchstgericht unterliegt, aber entbehrlich scheinen. Zum anderen sollen bewährte Regelungen aus AVG und VStG nicht übernommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-VwGVG):

Zu § 2 Abs. 1 Z. 6:

Die Bestimmung sollte entfallen – s. die Ausführungen zu § 57.

Zu den §§ 3 und 4:

Die Bestimmungen erscheinen entbehrlich und sollten daher entfallen.

Zu § 7:

Das in dieser Bestimmung normierte Eintrittsrecht ist verfassungsgesetzlich nicht vorgesehen; vielmehr ergibt sich die Parteistellung der belangten Behörde aus ihrem in Art. 133 Abs. 6 B-VG normierten Revisionsrecht und kann nicht einfachgesetzlich ausgehebelt werden, würde doch die belangte Behörde mit dem Eintritt der Oberbehörde ihre Revisionsmöglichkeit verlieren. Zudem wurde in der Bund-Länder-Punktation vom 6.9.2011 vereinbart, wer Partei des Verfahrens sein soll; von einem Eintrittsrecht der Oberbehörde war keine Rede. Eine Notwendigkeit für diese Bestimmung besteht nicht. Nötigenfalls könnten verwaltungsinterne Maßnahmen (wie Weisungen) ergriffen werden. Zudem kann gesetzlich die Möglichkeit der Amtsrevision vorgesehen werden. Das vorgesehene Eintrittsrecht wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 4:

Der Sinn der Regelung erscheint unklar, da eine fehlende Begründung grundsätzlich einen verbesserungsfähigen Mangel darstellt. Die vorgesehene Bestimmung führt lediglich zu Rechtsunsicherheit und sollte daher entfallen.

Zu den § 13, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 3:

Die in Zusammenhang mit § 13 stehenden Mitteilungspflichten in den §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 sollten entfallen. In § 13 könnte vorgesehen werden, dass alle Schriftsätze mit Ausnahme der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen sind bzw. bei der Stelle, die den Schriftsatz eingefordert hat.

Zu § 16 Abs. 1:

Die Wortfolge „oder angeben“ ergibt keinen Sinn, da das Verwaltungsgericht zu diesem Zeitpunkt ja noch keine Kenntnis von der Beschwerde hat.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Bestimmung steht in Widerspruch zu den Erläuterungen.

Zu § 20 Abs. 2:

Es wird angeregt, nicht von der Regelung im § 17 AVG abzuweichen, nach der die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens keinen Bescheid, sondern nur eine Verfahrensordnung darstellt. Diese Regelung wurde im Zuge der Neufassung des § 17 AVG durch BGBl. Nr. 199/1982 im Interesse der Verwaltungsökonomie beibehalten „um die Belastung der Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten“ (RV 1982, 7). Selbiges sollte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß gelten.

Zu § 22:

Es erscheint nicht zweckmäßig, eine Regelung über einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz zu treffen. Sollte dennoch eine Regelung getroffen werden, so sollte sie auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unionsrechtlich geboten ist.

Zu § 26 Abs. 7:

Es erscheint unzweckmäßig, nun auch außerhalb des Strafverfahrens zu normieren, dass im Erkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist (bisher nur § 51i VStG). Das allenfalls nötige Verlesen von oft umfangreichen Akten im Verfahren führt zu einem nicht erforderlichen Mehraufwand.

Zu § 32 letzter Satz:

Diese offensichtlich § 41 Abs. 1 letzter Satz VwGG nachempfundene Bestimmung scheint in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten verfehlt, weil in diesen Verfahren kein Neuerungsverbot gilt und bezüglich neuem Sachverhalt ohnehin das Parteiengehör zu wahren ist.

Zu § 34 Abs. 5 letzter Halbsatz:

Es sollte nicht von der bestehenden Textierung des § 67c Abs. 2 AVG abgewichen werden, da diese Formulierung im Hinblick auf den Inhalt von Maßnahmenbeschwerden wesentlich zutreffender erscheint.

Zu § 35 Abs. 1:

Hier sollte lediglich normiert werden, dass Erkenntnisse zu begründen sind. Eine Verkündung und Ausfertigung im Namen der Republik erscheint vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmung auch für Landesverwaltungsgerichte gilt, überschießend.

Zu § 39 Abs. 1 erster Satz:

Die Wortfolge „– so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat –“ sollte entfallen. Dieser Fall stellt keinen Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar. Vielmehr liegt dann, wenn eine Partei von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, kein Fall der ordnungsgemäßen Zustellung vor. Die Frist beginnt somit nicht zu laufen, eine mündliche Verhandlung wäre nachzuholen.

Zu § 42 Abs. 2:

Diese Bestimmung nimmt auf einen Abs. 1 Z 2 Bezug. Weder § 9 Abs. 1 noch § 42 Abs. 1 ist jedoch in Ziffern unterteilt.

Zu § 46:

Die Verkürzung der Frist, bis das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft tritt, von 15 Monaten (§ 51 Abs. 7 VStG) auf lediglich 12 Monate wird abgelehnt. In Anbetracht der Frist der Strafbarkeitsverjährung von drei Jahren ist eine Frist von 15 Monaten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren jedenfalls angezeigt.

Zu § 47:

Hier fehlt die Bezeichnung des ersten Absatzes.

Zu § 57:

Die Bestimmung sollte – wie auch § 2 Abs. 1 Z. 6 – entfallen, damit zweifelsfrei sichergestellt ist, dass der Landesgesetzgeber die speziellen Verfahrensregelungen, wie sie in den Vergabenachprüfungsgesetzen der Länder enthalten sind, weiterhin treffen kann.

Anregung:

Es fehlen Bestimmungen zur Überleitung der Verfahren bzw. zur Übergabe der Akten (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z. 11 B-VG). Hier wäre insbesondere auch klarzustellen, dass Bescheide der vormaligen Berufungs- bzw. Vorstellungsbehörden auch bei einer Zustellung nach dem 01.01.2014 nicht als von einer unzuständigen Behörde erlassen gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):**Zu § 25a Abs. 4:**

Der Ausschluss der Revision bei Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. Allerdings sollte diese Regelung unbedingt auf sämtliche Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden. Ein Ausschluss von

Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung Bundessache ist und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch der Zugang zum Obersten Gerichtshof in Strafsachen unterliegt im Übrigen starken Beschränkungen. Bedenken hinsichtlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bestehen hier offensichtlich nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb für Gerichte der Länder andere Maßstäbe gelten sollten als für die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Zu § 30a:

Siehe das zu Artikel 1, § 22 Ausgeführte.

Zu den §§ 30b und 30c:

In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof um ein außerordentliches Rechtsmittel handelt, scheint eine Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht angezeigt.

Zudem wird durch diese Regelung ein weiterer Prüfschritt auf Ebene der Verwaltungsgerichte eingeführt. Dies bedeutet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da wesentliche Teile des Vorverfahrens vom Verwaltungsgerichtshof auf die Verwaltungsgerichte übertragen werden. Der Personalaufwand wäre wiederum von den Ländern zu tragen. Die Durchführung des Vorverfahrens sollte jedenfalls dem Verwaltungsgerichtshof selbst überlassen bleiben.

Zu § 42a Abs. 3 und 4:

Zu diesen Bestimmungen wird sinngemäß auf das zu den §§ 30b und 30c Ausgeführte verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des AVG):

Die von den Ländern im Rahmen der sog. Deregulierungsliste zum AVG angemerkten Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt (sondern sollen im § 44a Abs. 3 sogar zurückgenommen werden). Dies sollte unbedingt noch nachgeholt werden. Ein wichtiger Punkt wäre etwa die Festlegung der Kundmachung im Internet als generell geeignete Form der Kundmachung. (Die Normierung eines „elektronischen Amtsblattes“ ist kein adäquater Ersatz dafür und wurde mit den Ländern nicht besprochen.)

Zu Artikel 5 (Änderung des VStG):**Zu § 31 Abs. 2:**

Im Falle einer Aussetzung nach § 30 Abs. 2 sollte auch die Zeit des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht nicht einzurechnen sein.

Zu § 49 Abs. 1:

Eine Notwendigkeit für die Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen ist nicht erkennbar. Es ist nicht verständlich, weshalb für ein Rechtsmittel mit minimalen

Inhaltserfordernissen eine längere Frist zur Verfügung stehen soll als für die wesentlich aufwändigere Beschwerde.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,

- SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
 18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
 19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
 20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
 21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
 22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at, (Die Stellungnahme berührt Fragen von föderalistischem Interesse.)
 23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
 24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 27. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: florian.herbst@bka.gv.at
 28. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), via VOKIS versendet
 29. Abt. Regierungsdienste (PrsR), via VOKIS versendet
 30. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), via VOKIS versendet
 31. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
 32. Abt. Informatik (PrsI), via VOKIS versendet
 33. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
 34. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
 35. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
 36. Abt. Kultur (IIc), via VOKIS versendet
 37. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
 38. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
 39. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), via VOKIS versendet
 40. Abt. Wohnbauförderung (IIId), via VOKIS versendet
 41. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
 42. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
 43. Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet
 44. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
 45. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
 46. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), via VOKIS versendet
 47. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), via VOKIS versendet
 48. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet

49. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
50. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
51. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.